

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickingen am 00.00.0000 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Frickingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 12,00 €/ZE zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Frickingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Frickingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 06.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Frickingen, den

Jürgen Stukle  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frickingen, den

Jürgen Stukle  
Bürgermeister

### **Ausfertigungsvermerk:**

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am.....

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	17,50 €/ZE
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	17,50 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	17,50 €/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags	17,50 €/ZE
3.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	17,50 €/ZE
4.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
4.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	17,50 €/ZE
4.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	½ Gebühr nach 4.1
5.	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	6,00 €/Vorgang
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50 €/Vorgang
6.	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,50 €/Vorgang

7.	<b>Anfertigung von Kopien</b>	
7.1	DIN A 4 – schwarzweiß (für die erste Seite)	1,30 €
	DIN A 4 – schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,30 €
7.2	DIN A 3 – schwarzweiß (für die erste Seite)	1,50 €
	DIN A 3 – schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,40 €
7.3	DIN A 4 – Farbe (für die erste Seite)	1,50 €
	DIN A 4 – Farbe (für jede weitere Seite)	0,50 €
7.4	DIN A 3 – Farbe (für die erste Seite)	2,00 €
	DIN A 3 – Farbe (für jede weitere Seite)	0,50 €
8.	<b>Anliegerbeitragsbescheinigung</b>	17,50 €/ZE
9.	<b>Bauordnungsrecht</b>	
9.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren	0,0166 %
9.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	17,50 €/ZE
9.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kennnisgabeverfahren	21,50 €/Angrenzer
9.4	Bearbeitung einer Baulast-Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	17,50 €/ZE
9.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	17,50 €/ZE
10.	<b>Bestattungsrecht</b>	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 €/Vorgang
10.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	11,50 €/Vorgang
11.	<b>Standesamt</b>	
11.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	15,00 €/Vorgang
12.	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
12.1	Erteilung von Platzverweisen	17,50 €/ZE
12.2	Aufgaben nach PolVOgH (Maßnahmen gem. der örtlichen Polizeiverordnung gefährliche Hunde)	17,50 €/ZE
13.	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	17,50 €/ZE
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertagen	17,50 €/ZE
14.	<b>Ladenöffnungsgesetz</b>	
14.1	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	17,50 €/ZE
15.	<b>Meldewesen</b>	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	Einfache Auskunft	7,50 €/Vorgang
15.1.2	Erweiterte Auskunft	7,50 €/Vorgang
15.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	6,50 €/Vorgang

15.1.4	<p>Gruppenauskunft</p> <p>Jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt</p> <p>Sofern für Gruppenauskünfte oder Datenvermittlungen Kosten Dritter (z. B. Rechenzentrum) anfallen, werden diese zusätzlich berechnet</p>	7,50 €/Vorgang
15.2	Datenübermittlungen	
15.2.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung für die Bürgermeisterwahl	15,00 €/Vorgang
15.3	Meldebescheinigung	
15.3.1	<p>Einfache Meldebescheinigung</p> <p>(werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)</p>	3,50 €/Vorgang
15.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	3,50 €/Vorgang
15.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	11,50 €/ZE
15.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	11,50 €/ZE
	<p>Gebührenfrei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</li> <li>• die Eintragung einer Auskunftssperre</li> <li>• die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie Meldebestätigung</li> <li>• die Auskunft an den Betroffenen</li> <li>• die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</li> <li>• die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</li> <li>• die Einrichtung von Übermittlungssperren</li> <li>• Verlustanzeige Pass und Personalausweis</li> </ul>	
16.	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
16.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	70,00 €/Vorgang
17.	<b>Gewerbewesen</b>	
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
17.1.1	Gewerbeanmeldung	15,00 €/Vorgang
17.1.2	Gewerbeummeldung	15,00 €/Vorgang
17.1.3	Gewerbeabmeldung	7,50 €/Vorgang
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	3,50 €/Vorgang

18.	<b>Spielgeräte</b>	
18.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	17,50 €/ZE
	Zuzüglich je Spielgerät	100,00 €
18.2	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	17,50 €/ZE
19.	<b>Gaststättenrecht</b>	
19.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	12,50 €/Vorgang
19.2	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe/Veranstalter	12,50 €/ZE
19.3	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	8,50 €/Vorgang
20.	<b>Fischerei</b>	
20.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	11,50 €/Vorgang
	Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe in Höhe von 8 Euro zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein	
21.	<b>Sprengstoffrecht</b>	
21.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	35,00 €/Vorgang
22.	<b>Umweltinformationen</b>	
22.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	17,50 €/ZE
23.	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</b>	
23.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	17,50 €/ZE